

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## **Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Änderung und Nutzungsänderung eines Gebäudes mit 7 Wohnungen und 3 Gewerbeeinheiten in ein Gebäude mit 10 Wohnungen, Anbau von Balkonen und Außentreppen, Änderung der Fassaden und Grundrisse, Errichtung von 8 Fahrradabstellplätzen, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO“**

Uhlandstraße 30; Gemarkung Altstadt II; Flurstück 321/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 3. Dezember 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/8/BV/02641/24 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**(1)** Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Änderung und Nutzungsänderung eines Gebäudes mit 7 Wohnungen und 3 Gewerbeeinheiten in ein Gebäude mit 10 Wohnungen, Anbau von Balkonen und Außentreppen, Änderung der Fassaden und Grundrisse, Errichtung von 8 Fahrradabstellplätzen, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO

auf dem Grundstück:

Uhlandstraße 30;

Gemarkung Altstadt II, Flurstück 321/2

wird erteilt.

**(2)** Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Verzicht auf Aufzug bei einem Gebäude mit einer Höhe von über 13 m. Verzicht auf barrierefreie Erreichbarkeit eines Geschosses bei einem Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen.

**(3)** Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an

Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 34, empfohlen.

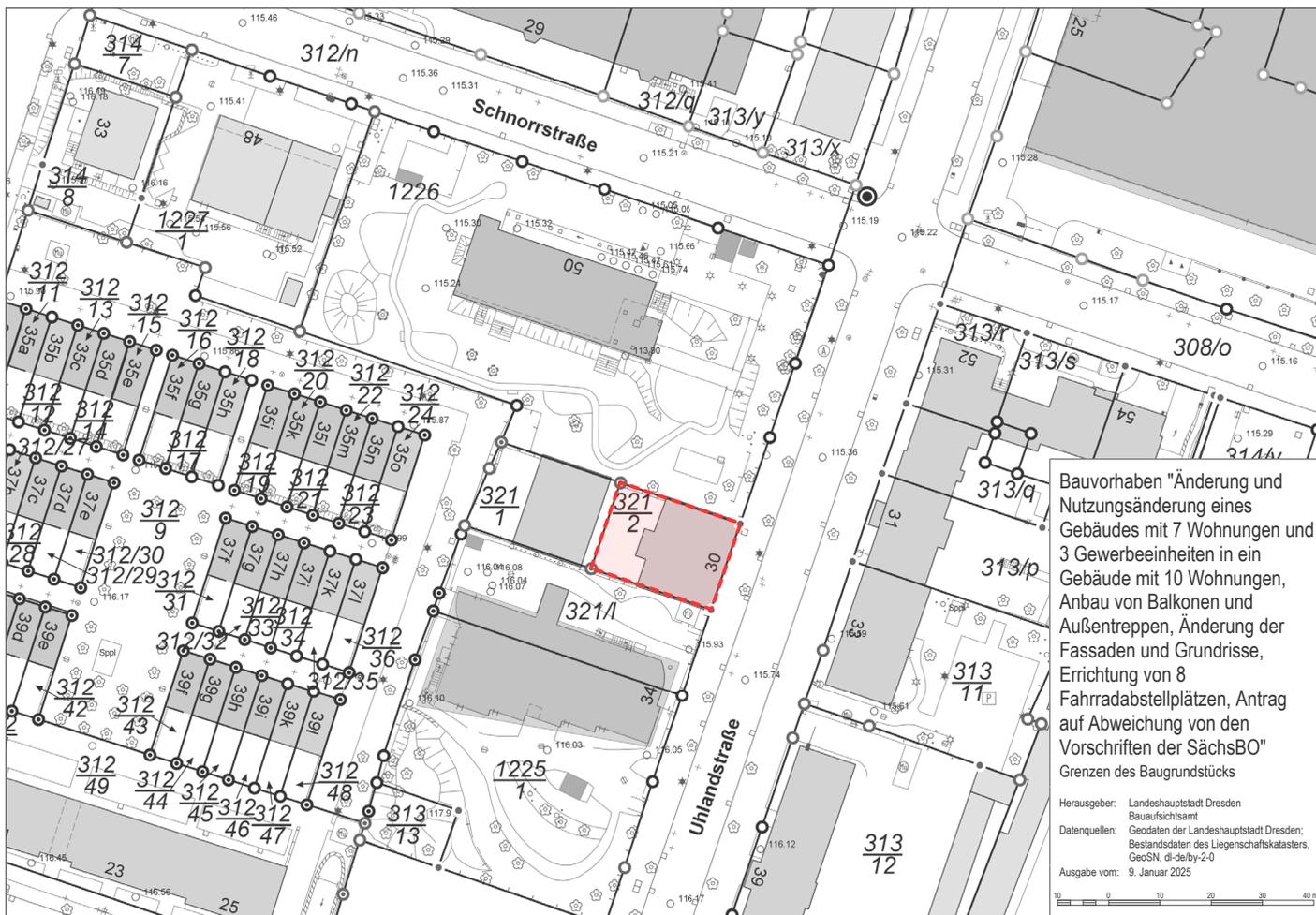
Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 9. Januar 2025

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Dresdner Amtsblatt  
 Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
 Landeshauptstadt Dresden  
 Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
 und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
 E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
 01001 Dresden  
 www.dresden.de  
 www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz  
 Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
 Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
 Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt